

[1748 Juni 17. Wittenberg]¹.

913.

Einführung neuer deutscher Satzungen für den gemeinen Tisch.

Halle, WUA Tit. 33 B Nr. 3 II Bl. 1a—33a, Reinschrift. Daran schließen sich Bl. 33b—40a von gleicher Hand Ursachen der in den statuta convictorii nöthig befundenen vorzüglichen Aenderungen, d. i. Angabe der [nicht belangreichen] Änderungen, die für die neue Fassung an dem Text von 1728 vorgenommen worden sind, mit Begründung.

Statuta des . . . convictorii zu Wittenberg.

Ratione convictorum.

1. Wer das convictorium genießen will, soll der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, bei der Academie immatriculiret und wirklich in cursu studiorum begriffen, auch dieses beneficii würdig und bedürftig sein. Dahero jedweder recipiendus ein gedoppeltes glaubwürdiges testimonium sowohl seines Wohlverhaltens auf Schulen und Universitäten als auch seiner Dürftigkeit wegen anzuschaffen nöthig hat und hierüber wenigstens ein Jahr auf dem collegio divi Augusti zu wohnen sich anheischig machen muß.

2. Er unterschreibet zuörderst bei dem inspectore die statuta convictorii, davon er ein Exemplar erhält, und gelobet solche zu halten ihm stipulata manu an, zahlet sodann bei der admissione und receptione dem inspectori 14 gr. zur Unterhaltung des Tischinventarii und dem praefecto 4 gr., wöchentlich aber an Tischgelde zur Zeit und bis auf anderweitige Verordnung Freitags nach der Mittagsmahlzeit an den Tischseniorem oder subseniorem 6 gr. praenumerando; widrigenfalls wird auf die künftige Woche vor ihn nicht angerichtet oder er machet sich sofort dieses beneficii verlustig.

3. Gleichwie nun der praefectus des recipiendi Nahmen in das Receptionsbuch von ihm selbst einschreiben läst und selbigen Sonntags darauf an seinem künftigen Tisch anweist, in dessen fiscum er 1 gr. vor den Antritt zahlet, also wird dieser nunmehr, wie auch die convictiores unter sich sind, allen convictoribus gleich geachtet.

4. Es soll auch der praefectus an einen Tisch nicht allzuviel Landesleute oder Verwandte zusammen, sondern selbige soviel möglich von einander setzen, welcher Anordnung sich jedweder bei Strafe der Exclusion zu unterwerfen hat.

5. Die convictiores sollen im coenaculo zumahl bei Tische keine andere als die lateinische oder deutsche Sprache reden bei 1 gr. Strafe, sooft dawieder gehandelt wird.

6. Nicht minder können sie unter sich ausser diesen statutis keine leges, traditiones und hergebrachte Gewohnheiten, wie auch solche Nahmen haben mögen, weiter aufrichten, weniger Geldstrafen, die in diesen statutis nicht exprimiret sind, bei Strafe der Exclusion erfinden.

7. Ingleichen hat sich jedweder receptus gegen Johannis und Neujahr anzuschicken, daß er seinen Fleiß in Besuchung der colle-

giorum per attestata professorum und doctorum, so ohne Entgeld zu ertheilen, bescheinigen und solche in termino gegen die Oster- und Michaeliswoche sub poena exclusionis produciren könne.

8. Im Fall der praefectus erhebliche Ursache findet, kan und soll er, ohne daß er solche anzuzeigen schuldig wäre, einen convictorem oder wohl deren mehrere, wenn es auch den seniozem beträfe, jedoch diesen letztern mit Vorwissen und Einwilligung des inspectoris, quovis tempore an einen andern Tisch lociren sub poena exclusionis dessen, der sich dieser Locatur nicht submittire will.

9. Keiner der convictorum aber kan solche Veränderung vor sich bei gleicher Strafe unternehmen.

10. Wer verreiseth, er habe sich bei dem praefecto gemeldet oder nicht, auch sonst mehrere Tage aussenbleibet, verliehret seine bisherige Stelle am Tische, welche der praefectus sofort mit einem andern ersetzt, der in des Abwesenden jura und onera tritt. Nach seiner Rückkunft wird er, wenn er auch senior gewesen, willkürlich an einen andern Tisch den nächsten Sonntag lociret, jedoch daß das quadriennium von der ersten Reception an fortlaufe als so lange und nicht weiter, ausser den in den 125 artic. ausgenommenen Fällen², dieses beneficium genossen wird.

11. Alle im convictorio begangene Thätlichkeiten, Aufwiegelung und harte Injurien werden sofort mit der Suspension a mensa communi coërciret und dem Rector zur Untersuchung übergeben, nach dessen Erkenntniß der inculpatus oder injuriant entweder gänzlich excludiret oder die Suspension wider aufgehoben wird. Geringfügige Sachen und Injurien aber soll der inspector in prima instantia entscheiden, ingleichen diejenigen, die über die gesetzte Zeit im coenaculo bleiben und den famulum communem hindern, nach Befinden bestrafen.

12. Wer des oeconomi Gesinde und Bedienung im convictorio molestiret, verdienet vierwöchentliche Suspension vom Tische, welche der Rector oder Inspector bei Befindung der Umstände in eine gelinde Geldstrafe zur Berechnung in fiscum convictorii verwandeln oder den Exceß, wenn er groß, ad academiam bringen kan.

13. Keiner soll im convictorio weder den Nahmen Gottes noch die heilige Schrift mißbrauchen oder bei dem Teufel oder sonst schwören, weniger in fraudem statuti verdächtiger Redensarten sich bedienen, jedesmahl bei 2 gr. Strafe. Im Fall auch keine Admonition verfangen will, ist er gar zu excludiren und hat darüber der Inspector cum rectore et curatoribus zu cognosciren.

14. Das Tumultuiren und ungebührliche Schreien und Ruffen mit dem famulo oder den zur Aufwartung zugelassenen Jungen im coenaculo wird mit der Suspension und nach Befinden mit der remotione a mensa communi bestraft und der Academie übergeben. Das Klopfen mit den Tellern, Händen und Füßen aber wird an einem jeden mit 1 gr. Strafe coërciret und haben darauf die seniores, judices, der prae-

fectus und famulus communis mit dem 42., 46. und 107. Articuli genau Achtung zu geben^s.

15. Gleichwie alle studiosi sich in das coenaculum in ihrer ordentlichen Kleidung ohne den Hut oder eine Mütze auf dem Haupt zu behalten noch etwan im Winter ohne Peruke begeben sollen, also bezeigen sie sich darinnen durchgehends insonderheit beim Gebet stille und aufmerksam, unter welchem das Lachen, Reden, Essen, Trinken, Dividiren und andere Beschäftigungen und ungebührliche Bewegungen zu unterlassen sind. Es soll auch keiner, der sich verspätiget, unter dem Gebethe seinen locum einnehmen, sondern an dem Eingange des coenaculi verziehen, oder vor und unter dem Gebethe weggehen, alles bei 1 gr. Strafe.

16. Einen hospitem mitzubringen ist nicht erlaubt, viel weniger zu verstatten, daß ein extraneus an eines andern oder auch ein convictor an eines, der eine Freistelle hat, Platz speisen und also dem oeconomo das gewöhnliche Tischgeld entziehen dürfe. Will aber ein extraneus einmahl mit im convictorio speisen, zahlet er vor den oeconomum 3 gr., welcher vor ihn mit anrichtet, und wird er vom praefecto angewiesen.

17. Keiner der convictorum soll unter der Eßstunde ohne Erlaubniß zum oeconomo in seine Stube oder in die Küche gehen bei Strafe einer wöchentlichen Suspension a mensa. Es wird auch dieser von allen als ihr Tischwirth tractiret und respectiret, und zwar unter ebensolcher Commination.

18. Weil die convictores andern studiosis mit guten Exempeln vorgehen sollen, so sind diejenigen, welche die leges convictorii nicht beobachten wollen, begangenen Unfugs halber in eine gerichtliche Untersuchung vor dem decanatu verfallen, oder sonst die leges academicas vorsätzlich übertreten, besonders aber durch Schreien und Lermen die öffentliche Ruhe stören und, daß sie solches gethan, überwiesen werden, eo ipso bis auf des rectoris Erkenntniß a mensa communi zu suspendiren oder ganz zu removiren; zu welchem Behuf alle studiosi, die in eine Untersuchung gerathen, dem inspectori von dem decanatu sogleich anzuzeigen sind, als welches in dem protocollo convictorii anzumerken, damit aus selbigen von der Aufführung der convictorum halbjährig unterthänigst Bericht erstattet werden könne.

19. Wenn den convictoribus ex liberalitate Bier zum Vertrinken verehret wird, so determiniret hierzu der inspector und praefectus den Tag neben dem ordentlichen Getränke, dabei ihnen aber über die gewöhnliche Zeit nur eine Viertelstunde verstattet, das Schmausen im coenaculo hingegen, auch den extraneis, untersaget ist.

20. Die convictores sollen sich zur Mittagsmahlzeit an Fest- und Sonntagen mit dem Schlag 11 Uhr, an Wochentagen um 12 Uhr und des Abends allezeit um 6 Uhr im coenaculo einfinden, daselbst sofort ihren locum am Tische einnehmen und allda verbleiben. Auch ist das

Aufstehen außer der Nothwendigkeit schlechterdings verboten bei wöchentlicher Suspension a mensa.

21. Keinem ist sub poena remotionis a mensa communi erlaubt, Teller oder andere Geräthschaft des Tisches mit sich wegzunehmen oder wegzuschicken. Ereignete sich aber dabei gar eine Verheimlichung, wird solche beim rectore angebracht, vor das convictorium quittiret, dem wird sein Messer und Löffel, die er selbst angeschaffet, abgefolget.

22. Niemand soll Tischtücher, Schüsseln, Salzfüßer, Leuchter, Teller und andere zum Tische gehörige Geräthschaften zerbrechen, deterioriren, beschädigen oder Nahmen einschneiden bei Strafe des schleunigen Ersatzes und 14 tägiger Suspension vom Tische, welche nach Gelegenheit in remotionem zu verwandeln. Es haben hierauf und auf vorhergehenden Articul alle membra des Tisches, sonderlich der custos, Acht, massen sie sonst vor den Thäter stehen und, wenn er nicht auszufinden, den Schaden sub poena suspensionis ersetzen müssen.

23. Es ist nicht erlaubt, bei 1 gr. Strafe, zum Anrichten der Suppe oder anderer Speisen zu ruffen, sondern es ist diese Erinnerung den famulis zu überlassen, als welche das Essen aufzutragen haben.

24. Wer vor dem andern beim Fleische und Braten in die Schüssel fährt, ist in 6 pf. Strafe verfallen.

25. Die Zugemüse und Caldaunen sollen mit Löffeln getheilet werden, jedoch bei 2 gr. Strafe die Suppe weiter nicht unter die Zugemüse noch die Zugemüse in die Suppenschüssel geschüttet, sondern jedwedes allein gegessen werden.

26. Die kleinen auf dem Tischtuhe ohne Vorsatz gemachten Macul werden zwar übersehen; was aber das salzfaß nicht bedecken kan, wird mit 3 pf. gebüßet, und mit 6 pf., wenn der Macul grösser ist.

27. Wer eines andern Becher mit Bier umstösset, zahlet neben der in articul. anteced. determinirten Strafe noch 3 pf., wie auch eben soviel dem oeconomo vor den Ersatz des Getränkes.

28. Wer aber mit seinem eigenen Becher dergleichen begehet, soll neben obiger Strafe dißmahl schlechterdings cariren.

29. Niemand soll dasjenige was er zu seiner Particul mit der Gabel oder Messer angefasst oder auf das Tischtuhe geworfen, wieder zurück in die Schüssel legen bei 6 pf. Strafe.

30. Gleichwie die famuli die Brodte oder Semmeln unter Aufsicht des famuli communis aufzulegen schuldig, also ist keinem convictori bei 8 tägiger Suspension a mensa und Strafe des Ersatzes erlaubt, sich des absentis seines Brodtes oder Semmel anzumassen oder vor ihn abzufordern oder ein Brod heimlich wegzunehmen; welches eben also mit dem Biere gehalten wird und hat darauf der custos sec. artic. 53^a genau Acht zu geben. Wer aber beides zur rechten Zeit abholet, muß sich deswegen bei dem famulo communi melden.

31. Es ist zwar etwas Salz mit dem Messer, nicht aber mit dem Brodte oder Finger oder Löffel auf den Teller zu nehmen erlaubt, wo selbst es jedoch reine zu halten, damit der Rest wieder in das Salzfaß

gethan werden könne. Dieses aber soll keiner umschmeissen oder mit Speise oder sonst unsauber machen noch das Salz auf dem Tischtuche verschütten oder auf dem Teller liegen lassen, alles bei 3 pf. Strafe.

32. Salz vom Tische mit wegzunehmen ist neben der Restitution bei 14 tägiger Suspension a mensa untersaget.

33. Gleichwie keinem der aditus beim inspectore und praefecto verwehret ist, also soll auch keiner anders als selbst und nicht durch einen andern, es geschehe denn durch den famulum, wenn es dieser auf sich nimmt, seine Beschwerde bei ihnen modeste anbringen bei Strafe wöchentlicher suspensionis a mensa.

34. Welche Strafe auch wieder denjenigen, dessen Klage vor ganz zugenöthiget befunden wird, statt hat.

35. Es wird ihnen beiden auch aller Respect als Vorgesetzten bei gleicher und höherer Strafe, welche respectu convictorii bis auf die Remotion zu extendiren, erwiesen. Im Fall auch daneben Widersetzlichkeiten erfolgen, werden solche zugleich der Academie zur Bestrafung übergeben.

36. Wer von diesem königl. und churfürstl. beneficio des gemeinen Tisches übel spricht, verliethet sofort sein Recht sothanen gemeinen Tisches; ingleichen derjenige, der sich in der That wieder den dieser herrlichen Stiftung schuldigen Respect vergehet und sich nicht emendiren lassen will.

37. Nicht minder ist den convictoribus an ihren Tischen ausserordentliche Anlagen zu machen und Gelder ohne Vorwissen und Einwilligung des inspectoris und praefecti zu sammeln, schlechterdings verbothen. Was aber zum Unterhalt des famuli communis, zum Jahrmarkt oder Scheuergeld der Köchin, zu Anschaffung der Lichte, Kohlfener und vor die Armen nöthig, ist mit Vorbewust des inspectoris zu sammeln zugelassen, wenn nicht mehr als 4 gr. in cassa sind, worüber der judex Rechnung führet und die Nothwendigkeit einer Collecte benebst dem famulo communi nach Vorschrift des 74. Articuli⁵ vorstellet.

38. Wer in die Strafe der Suspension oder Exclusion von diesem gemeinen Tisch verfället, kan bei erfolgter Submission und Reue gegen Erlegung einer leidlichen Geldstrafe auf Gutbefinden des inspectoris und praefecti mit 3 gl. vor 1 Woche der Suspension und 1 tlr. 8 gr. vor die Exclusion das erstemahl restituiret werden.

39. Die Strafghelder gehören dem fisco convictorii und werden dem praefecto nach Maßgebung des 51. Articuli⁶ verrechnet, auch zum Nutzen des convictorii, insonderheit zum Unterhalt des inventarii, außerhalb Löffel, Messer und Servietten, angewendet . . .

Ratione seniorum.

40. Obwohl die Stellen an den Tischen gleich sind, so macht doch jedweder senior an seinem Tische primum locum und so weiter linker Hand zu, wornach sich die übrigen membra nach der Reception setzen. Er wird aber nicht nach der Ordnung, sondern schlechterdings vom

inspectore mit Zuziehung des praefecti erwehlet, dabei der Tisch acquiesciren muß sub poena exclusionis dessen, der sich opponiret.

41. In seiner Abwesenheit verwaltet das Seniorat der aelteste am Tische, bis der inspector und praefectus einen andern erwählen.

42. Und weil das Amt eines senioris neben dem, daß er den übrigen membris mit guten Exempeln vorgehen soll, zugleich mit in der Aufsicht bestehet, so lieget ihm ob, Acht zu haben, daß an seinem Tische diese statuta genau und ohne alle Ausnahme beobachtet, insonderheit ungegründetes Klagen und Betadelung des Essens vermieden werden, und erinnert er dessen alle, besonders den judicem, wie er denn auch durch genaue Beobachtung seines Amtes auf des inspectoris Zeugniß und sein geziemendes allerunterthänigstes Bitten Prolongation dieses beneficii auf 1 Jahr zu erlangen Hoffnung haben soll. In des senioris Abwesenheit tritt der subsenior in seine Stelle und muß er vor alle Unordnung stehen.

43. Er ermahnet auch jedweden zu Beobachtung seines officii, proponiret des Tisches Nothdurft, jedoch sine convocatione desselben, bei dem praefecto, bei welchem und dem inspectore, wenn er zugegen, alle Beschwerden sammt und sonders anzubringen. Vornehmlich aber colligiret jeder senior an seinem Tische Freitags bei der Mahlzeit zu Mittage das gewöhnliche Tischgeld, lässet solches von den commensalibus auf einen Zahlbrette ordentlich aufzählen, übergiebet es nach geendigter Mahlzeit und nach der Ordnung seines Tisches dem in coenaculo gegenwärtigen praefecto und oeconomo und zeigt ihm diejenigen, die nicht bezahlet haben, an, vor welche die künftige Woche nicht angerichtet wird.

44. Die seniores können absque consensu praefecti weder mit einander communiciren noch sich zusammen bestellen; würde aber von dem praefecto sothane Communication auf angezeigte Erheblichkeit der Sache verstattet, soll solche von dem praefecto dirigiret und was angebracht werden, pflichtmässig protocolliret werden, und zwar sub poena exclusionis dessen, welcher eigenmächtig eine Convocation veranlasset.

45. Es sollen sich daher in dasjenige was wegen eines Tisches bei dem praefecto vorgehet, die seniores andrer bei der auf die Aufwiegung sub Art. 14 gesetzten Strafe nicht meliren, auch kein senior gestatten, daß in seinem Tische von jemand außer den famulis et pedellis und ohne Vorwissen des inspectoris oder praefecti etwas proponiret werde.

Ratione judicis = §§ 46—51

Ratione custodis = §§ 52—54

Ratione divisorum.

55. Das officium der divisorum, so jedesmahl zwei sind, wechselt... täglich und werden von ihnen gewöhnlichermassen die Speisen in den Schüsseln dividiret und zwar in so viel particulas, als zu der Zeit anwesende sind. Sodann ergreifet der custos die erste, der senior die andere und die folgenden commensales nach der Ordnung ihrer Re-

ception am Tische die übrigen *particulas*, jedoch daß die *divisores* allemahl die beiden letzten behalten . . .

56. Der *divisor* ist schuldig vor die Schüsseln auf dem Tische Platz zu machen, dieselben von dem *famulo* anzunehmen, besonders das Fleisch und den Braten *post divisionem* auf die Kohlpfannen zu setzen, auch, da nöthig, unterm *Dividiren* die daran gekochten Zugemüse, alles bei 3 pf. Strafe.

57. Damit auch alles beim *Dividiren* gleich aufgehe, soll keiner zugreifen, bis die Gleichheit gemacht und es der *Divisor* erlaubet bei 3 pf. Strafe, bei dem Braten aber bei 6 pf., jedoch soll in der Geschwindigkeit *dividiret* werden. Wenn der *divisor* demnach fehlet, mag er bei dieser Schüssel selbst *cariren*.

Ratione famulorum.

58. Die *famuli* werden ab *inspectore* und *praefecto* auf 2 Jahr angenommen und ist dabei insonderheit auf fleissige bescheidene und bedürftige *alumnos* zu *reflectiren*; welcher sich aber wohl verhält, kan bei der *Famulation* ein Jahr *Prolongation* haben, jedoch nicht über das *quadriennium*. Ein jeder *famulus* soll 3 Tische, der älteste die 3 ersten und so fort, der letztere aber zuweilen 4 Tische besorgen, jedoch daß vor die letzten 2 Tische auch ein *famulus* bestellet werde.

59. Sie sollen bei Verlust der *Famulatur*, da sie nemlich von dem *oeconomo* den freien Tisch erhalten, keine *dissidia* erregen, alle Ungelegenheiten vermeiden helfen und mit der *convictorum* ihren Beschwerden keine *Gemeinschaft* machen, vielmehr selbige dem *praefecto* jedesmahl anzeigen.

60. Auch sollen sie bei Strafe einer wöchentlichen *Suspension* resp. vor dem Schlage 11, 12 und 6 Uhr sich einfinden oder mit *Vorbewust* des *praefecti* einen andern von den *Expectanten* substituiren, bei weiterm Ausbleiben aber und wenn sie ohne *Anmeldung* bei dem *inspectore* oder *praefecto* verreisen, *removiret* werden. Sie sollen auf Schüsseln und Teller und deren Zahl und Tischzeichen wohl Achtung geben, daß sie rein sind besehen, die Unsauberkeit aber dem *oeconomo* anzeigen, und solche aufsetzen, auch nach der Mahlzeit der *Köchin* wieder zuzahlen und in der Küche übergeben, die Brodte aber, sobald sie von dem *famulo communi* gewogen worden, auftragen, dabei und bei den übrigen Speisen alle *Behutsamkeit*, daß nichts vergessen werde, bei Strafe der *Suspension* und nach Gelegenheit der *Remotion*, *adhibiren*.

61. Überhaupt aber sich in ihren *Verrichtungen* mit des *oeconomi* Gesinde nichts zu schaffen machen, viel weniger Gelegenheit zu *Verdruß* und *Uneinigkeit* geben.

62. Es lieget ihnen auch ob, damit Platz auf den Tischen werde, die *ausgespeiseten* Schüsseln sofort bei *Auftragung* der folgenden Speisen mit *wegzunehmen* und an gehörigen Ort zu schaffen, nicht aber auf die Erde und Bänke zu setzen bei Strafe einer Mahlzeit zu *cariren*, wie denn kein *convictor* bei gleicher Strafe die Schüsseln auf die Bänke oder Erde setzen soll.

63. Weil die famuli später essen und das gemeine Gebeth nicht mit anhören, sollen sie vor sich laut nach der Reihe an ihrem Tische beten.

64. Durch wiederholte gegründete Beschwerden wieder einen famulum wird selbiger der Famulatur verlustig und kan er ohne Cognition des inspectoris und praefecti gegen Tischgeld an einem andern Tische nicht recipiret werden.

65. Es sind auch die gesammten famuli schuldig, nach der Ordnung und zwar einer, welcher der praeparator genannt wird, eine Woche durch, bei der Oeconomie zeitig, ehe angerichtet wird, sich einzufinden, die Schüsseln in Ordnung zu setzen, auf das Anrichten Acht zu geben und die angerichteten Schüsseln nochmals zu überzehlen, das von jedem famulo vor seine Tische in die gehörigen Näpfgen geschnittene Suppenbrodt in die Suppenschüssel hineinzuthun und alles mit geziemender Geschwindigkeit zu verrichten, damit er nach dem Anrichten seine Tische zu besorgen im Stande sei, wie er dann auch diese Woche vor der famulorum Tisch auf gleiche Weise sorget, die Speisen vor selbigen aufträget und darauf daß nach 1 Viertel und gesprochenen Tischgebethe das Essen aufgetragen, auch, wenn die Mahlzeit vollendet, das Dankgebet sec. § 80 gesprochen werde, Achtung giebet.

Ratione famuli communis.

66. Der famulus communis dienet dem ganzen convictorio und wird dazu, wie Articul 58 enthalten, angenommen und besonders verpflichtet. Er soll sich eine gute halbe Stunde vor der Mahlzeit bei der Oeconomie einfinden, das coenaculum mit dem bei dem oeconomo befindlichen Schlüssel eröffnen und die Jungen, die ihme zu Beförderung seiner Verrichtungen mit zu halten erlaubet sind, zu gleicher Zeit dafür bestellen, vor deren Aufführung und den von ihnen verursachten Schaden gleichwie vor das ihme übergebene Inventarium er zu stehen und solchen zu ersetzen schuldig ist.

67. Er soll sofort nach seiner Ankunft veranstalten, daß die Becher ausgespielet und auf die Tische geschaffet, auch die Kohlpfannen im Winter zur Hand gebracht werden, damit diese mit dem Feuer zum Gebrauch angefüllet und aufgesetzt werden können, welche er nach der Mahlzeit mit den Bechern an gehörigen Ort schaffen lässet. Sodann lässt er durch die famulos das Zinn auf die Tische tragen, sorget dafür, daß dasselbe monathlich, die Becher über alle 14 Tage gescheuert werden und siehet selbst zu, daß nach Ankunft des custodis die Salzfüsser mit Salz angefüllet und nichts verschüttet oder veruntreuet werde.

68. Hierauf wäget er alle Mahlzeiten das sämtliche Brodt des convictorii und an den hohen Festtagen die Semmel vor jeden Tisch besonders, schreibet den Mangel oder die Übermaasse davon auf und leget davon monatlich Rechnung an den praefectum ab, damit der etwan vorgefallene Mangel auf Cognition des inspectoris mit Brodte ersetzt werden könne. Die gewogenen Brodte lässet er durch die famulos,

sobald er mit dem Wägen fertig, auflegen, hält eine Liste aller Tische und der convictorum, welche einen jeden besitzen, machet sich dieselben bekannt und notiret in aller Geschwindigkeit die Abwesenden, damit er, wenn das Fleisch und Sonntags der Braten aufgetragen werden soll, die Brodtæ der absentium colligiren und dem oeconomo restituiren könne, wo er sofort, wenn eins unterschlagen werden sollte, solches dem praefecto anzeigt und ihm sonst überall zur Hand ist, übrigens auch sich nach dem 30. und 90⁷. Articul verhält.

69. Er lasset zeitig im Keller das vor sämtliche Tische erforderliche Bier in die Schleifkannen einmessen, solches in das coenaculum durch seine Jungen schaffen und in die auf die Schenkbank gestellten Becher einschenken und selbige aufsetzen. Die Übermaasse des Bieres, ingleichen das Bier der absentium, welches er zugleich mit den Brodten colligiret und von dem custode fordert, giebet er alsofort zum Gebrauche widerum zurück, das Neigenbier aber lasset er in ein besonders Gefässe sammeln.

70. Es liegen ihm zugleich ob, das einzuzapfende Bier zu kosten und das untaugliche nicht anzunehmen, den Vorrath des Bieres und wenn ein frisches Faß angesteckt wird, zu notiren und solches bei dem praefecto ad protocollum zu melden; nicht weniger Sorge zu tragen, daß sowohl im Keller alles reinlich und ordentlich, auch die Schleifkannen, Schenkbanke und Becherbreter sauber gehalten und weder Kofent noch Essig in den Bierkeller geleet werde; bringt auch das Gegenheil sogleich bei dem praefecto an.

71. Wenn der praefectus die Convocation der seniorum nöthig hält, soll er dieselben auf seine Anordnung, eher aber nicht, zu jenen auf die Inspectionsstube convociren und sich bei den Deliberationen mit einfinden. Ohne Vorwissen und Consens soll der famulus communis nichts an die sämtlichen Tische bringen oder etwas in selbigen austheilen.

72. Weil die Collecten aller Tische in eine gemeine Casse kommen müssen, als wird ihm solche entweder auf juratorische Caution oder gegen eine Bürgschaft von zehn Taler bei der Academie anvertrauet; er empfänget zu gehöriger Zeit von den judicibus das colligirte Geld und hält unter der Aufsicht des praefecti und inspectoris darüber ordentliche Rechnung.

73. Aus dieser Casse werden bezahlet 1. der famulus communis wöchentlich mit 1 gr. vor jedweden Tisch vor sich und die Jungen, worüber der praefectus attestiret; der Köchin monatlich 9 pf. vor jedweden Tisch Scheuergeld und 3. das Armuth, deme das Allmosen nach Gewohnheit von dem praefecto mit Zuziehung zweier seniorum nach der Reihe determinirt wird. Alle diese Ausgaben muß der famulus communis ordentlich notiren und bei der Ausgabe einschreiben. So werden auch hinfort aus dieser Collecten-Cassa 4. die von dem oeconomo zu erkaufende Lichte und 5. die Kohlen von dem Heerde bezahlet, vor welche letztere der oeconomus von jedem Tische quarta-

liter 2 gr. erhält; jedoch ist der famulus communis gehalten, sofort nach der Mahlzeit die Kohlpfannen auf dem Heerde wieder ausschütten zu lassen.

74. Gleichwie der famulus communis hierüber ein ordentlich Collectenbuch hält und daraus alle 4 Wochen dem praefecto mit Zuziehung der seniorum von 4 Tischen nach der Reihe Rechnung ablegt, welche ihn darüber quittiren, also giebet er, wenn Mangel in der Cassa ist, denselben bei dem praefecto an, welcher deswegen Vorsehung thut.

75. Er erinnert den judicem jedweden Tisches wegen der Restanten Schuld und Strafe, wozu ihn der praefectus veranlassen und gebrauchen kan, damit keine Reste aufwachsen, die Strafen aber verüßet werden.

76. Im Fall unter der Mahlzeit an einem Tische eine Nothwendigkeit vorfällt, ist er schuldig bei dem seniore zu sein, der ihn entweder selbst oder durch den nächststehenden famulum oder allenfalls durch die Jungen ruffen lässet. Er ist aber ausserhalb dem coenaculo, auch Küche oder Keller oder beim oeconomio etwas weiter zu verrichten nicht schuldig. Wäre die Sache gar bedenklich, wird sie dem praefecto vorgetragen und dessen Anordnung darüber erwartet. Bei dem Anrichten giebt er Acht, daß alles ordentlich zugehe und die famuli jedem Tische das seinige auftragen. Merket auch in der Küche an einer besondern Tafel an, welcher Tisch Zungen, Bruststücken, Marksknochen, Schöpscaldaunen, Lebern, Nieren, Keulen und Brüste vom Braten bekommen und sorget, nachdem gehörig ab- und aufgeräumt worden, vor die Verschliessung des coenaculi und hänget den Schlüssel in des oeconomii Stube an seinen Ort.

77. Er wird vermöge allergnädigsten Befehls an der famulorum Tische ohnentgeltlich gespeiset, welcher dahero, sobald er fertig und der lector von dem Catheder ist, angehet, und sodann ist er unter der Mahlzeit aufzustehen nicht schuldig.

78. Und weil sein officium eine gute Wissenschaft von des convictorii Zustand erfordert, so ist er schuldig, sich die statuta desselben genau bekannt zu machen und das Aufnehmen des convictorii und dessen fisci nach aller Möglichkeit befördern zu helfen. Er wird auch ohne seine Verschuldung bei demselben erhalten, seine Fehler aber werden auf des inspectoris und praefecti Erkenntniß nach Gelegenheit mit Carirung der Mahlzeit bestraft. Wenn er nicht zugegen sein kan, sondern durch Krankheit oder nothwendige Reisen verhindert wird, trägt er seine vices mit Vorwissen des inspectoris oder praefecti dem ihm jedesmahl zusetzenden adjuncto auf, meldet auch die Ursache seiner Abwesenheit dem praefecto an. Im Fall er dieses nicht beobachtet, wird er nach Erkenntniß des inspectoris mit einer wöchentlichen Carenz der Mahlzeit, auch wohl mit der Remotion ab officio bestraft.

Ratione lectoris.

79. Hierzu werden dem rectori zwei bis drei convictores vom inspectore und praefecto auf zwei Jahr vorgeschlagen, woraus jener einen

lectorem erwählet, welcher eine deutliche, vernehmliche und langsame Aussprache hat. Im Fall er sich binnen dieser Zeit wohl verhält, ~~ka~~ das biennium noch auf ein Jahr, doch nicht über das quadriennium prolongiret werden.

80. Er soll sich bei Carenz der Mahlzeit vor Anfang derselben einfinden, damit er mit der ersten Viertelstunde, vor Auftragung der Suppe, das lateinische Tischgebet laut recitiren könne; sodann liest er solange, nach der Ordnung, in der lateinischen Bibel des Mittags und im Sleidano oder Philippi chronico⁸ des Abends, bis die Mahlzeit vollendet, welches der famulus hebdomadarius mit einem Schlag an die Catheder bemerket, damit er kurz vor oder mit der dritten Viertelstunde das Gebet pro rege und darauf das Nachtischgebet ablesen könne. Sodann, und nicht eher, ist ihm erlaubt von der Catheder zu gehen, bei Strafe einer wöchentlichen Carenz.

81. Er geniesset davor neben der gewöhnlichen freien Wohnung im collegio divi Augusti den freien Tisch unter den famulis, deswegen in der Foundation Vorsehung gethan, auch dieser Tisch nicht eher angehet, bis der lector die Catheder verlassen.

82. Er verliehret sein officium durch vorsetzliches Aussenbleiben. Im Fall einer Krankheit aber oder bei erlangter Permission vom inspectore und praefecto verrichtet dasselbe der substitutus lectoris, welcher, wenn er mangelt, wie jener erwählet wird und dadurch vor andern zu der Succession die Hoffnung erlanget.

Ratione oeconomi.

83. Der oeconomus stehet sowohl vor das Speiservorwerk als vor das übrige ihm anvertraute inventarium, deßwegen er solches wohl zu verwahren, auch das daran ermangelnde dem praefecto anzuzeigen und was per usum quotidianum abgethet, zu ersetzen schuldig ist. Zu dem Ende empfänget er darüber von der Universitätsverwaltherei bei der Übergabe eine unterschriebene Specification, dergleichen von ihm unterschriebene exemplaria die Academie und die inspectio gleichfalls empfänget. Was an den Inventarienstücken des coenaculi, als Schüsseln, Tellern, Bechern und in der Küche, auch Brauhause abgenutzt wird, soll nach Cognition des inspectoris oder praefecti ex fisco convictorii repariret und im Stand erhalten werden.

84. Er ist schuldig, das Inventarium mit dem inspectore und praefecto^o alle Jahr zweimahl gegen Michaelis und gegen Ostern zu durchgehen, der Verbesserung darinnen anzumerken, auch, sooft nöthig, ein neues mit Zuziehung des praefecti in der Universitätsverwaltherei fertigen zu lassen, welches von diesem und dem Universitätsverwalther allezeit mit unterschrieben wird. Was der oeconomus oder die seinigen verwarhlosen, muß er selbst ersetzen.

85. Zu Vermeidung Verdachts, daß das beste Fleisch und Speise anderwärts consumiret werde, soll er vor sich keine Tischgänger halten noch etwas, so er angeschaffet, außerhalb verkaufen, es wäre dann, bei grossem Vorrathe, nicht mehr zu conserviren oder zu verspeisen, wozu

an des inspectoris oder praefecti Erkenntniß erfordert wird. Auf die Art ist es auch mit dem Oeconomiegetränke zu halten.

86. Das coenaculum hält er beständig verschlossen, lässet solches Tage frühzeitig auskehren, alle Vierteljahre Tische, Tischkasten und die und alle Jahr im Sommer das ganze coenaculum scheuren und reinigen, verstattet darinnen weder den convictoribus noch extraneis schmausen, Bierzechen zu halten oder Toback zu rauchen; er zeigt sofort diese und andere Excesse dem praefecto zur Untersuchung an. 87. . . . Auch visitiret er des Abends das coenaculum wegen Brandgefahr, wenn eingeheizet und Licht gebrannt wird, und stehet allen aus anderer Veranstaltung entstehenden Schaden, daher ihm das Einheizen gegen die bisherige Ergötzlichkeit von sechs Thalern Zulage an 14 Thalern überlassen ist . . .

89. Weil öfters die collegia mit dem Schläge zwölf oder sechs aufhören, Sonntags und Festtages aber einige ihre Andacht abgeben müssen, soll er sich und sein Gesinde also einrichten, daß nämlich praecise ein Viertel nach 11 oder 12 Uhr und Abends nach der die Speisen aufgetragen und sofort damit continuiert werden solle . . .

91. . . . Die Speiseordnung zu ändern und andere Gerichte aufzusetzen ist ihm bei 1 alt. Schill. Strafe untersaget.

92. Er trägt alle möglichste Sorgfalt vor Reinlichkeit und Ordnung im Keller, in der Küche insonderheit beim Anrichten und Auftragen der Speisen und des Getränkes, besorget den Vorrath an Holze, Töpfen und anderer zur Speisung nach der Fundation gehörigen Nothdurft. lässet auch . . . wöchentlich zweimahl weisse Tischtücher auflegen, oder die Köchin das Jahrmarkt- oder Scheuergeld mit geniesset. Doch lassen die Tischtücher nach vollendeter Mahlzeit wieder abgenommen und aufgehangen werden.

93. Den notorisch kranken convictoribus lässet er ihre particulas Speise und Trank auf die Stube abfolgen, welche solches aber in ihrem Geschirre abholen lassen müssen. Wäre auch bei dem Patienten zur Wartung ein Landsmann oder Anverwandter, der ein convictor nöthig, wird Essen und Trinken beiden auf obige Bedingung verabreicht. Verstellte Krankheiten werden mit 14 tägiger suspensione a mensa bestraft, daher zu des Patienten Sicherheit ein attestatum meum, wenigstens allemahl die Anordnung des inspectoris, nöthig.

94. Damit aber kranke studiosi, welche keine convictores sind, nicht ohne Hülfe bleiben, soll er, auf der Academie Erkenntniß, ihnen das Essen und Trinken willfahren und des Kostgeldes halber sich jedesmal mit ihnen unter Genehmhaltung des rectoris oder inspectoris gleichen.

95. Er überschläget und besorget sowohl vor sich als auf des inspectoris oder praefecti Anregung, daß gnugsame Vorräthe an Schlachthaus sammt Fütterung darzu, an zur rechten Zeit ausgeschlachteten Schweine, Korn, Mehl, Gerste, Malz und tüchtigen Hopfen zum Brauen,

an nöthigen Gewürze, Salz und andern Victualien und Holze, so zur Oeconomie gehörig, in Zeiten eingekauft und angeschafft werden, leidet darüber des inspectoris und des praefecti Aufsicht und Erinnerung und besorget das Brauen solchergestalt, daß er sich zu einem neuen Gebräude des eingeführten Communitätbieres an 36 Scheffel Gerstehiesigen Stadtmaasses und 8 bis 10 Scheffel Hopfen zum Schutt und 13 Fassen zum Gusse jedesmahl, wenn das letzte Gebräude zum Ausschank angegriffen wird, anschicke und, wenn es halb verschenket ist, zu brauen anfangt, damit sich niemals Mangel an guten Getränke ereigne.

96. Wenn es zu Anschaffung obiger Vorräthe an baaren Gelde ermangeln will, soll der oeconomus keine Schulden machen, sondern solchen Mangel dem inspectori und praefecto anzeigen, auf deren Erkenntniß dieser Mangel ad academiam zu bringen, welche diesfalls gegen Ersatz, davor der oeconomus mit seiner Caution und Vermögen haftet, Vorsehung thun wird.

97. Zum Brauen empfänget er aus der Verwaltherei das sogenannte Nahmensegeld, nach Anzahl der convictorum auf jede Person jährlich 2 Thaler gerechnet, auch, da nöthig, Vorschußweise unter des inspectoris und praefecti attestatis.

98. Damit auch das Communitätbier alleine zu dessen Gebrauche verbleibe, ist dem oeconomo etwas davon vor Geld anderweit zu verlassen nicht erlaubt, es wollte denn sauer werden oder sonst zum Gebrauch nicht ferner taugen, da er denn dasselbe auf Permission des inspectoris schleunig zu Gelde machet.

99. Weil die Amtseinnahme das nöthige Korn zum convictorio hergiebet, so empfänget er zwar solches daselbst gegen seine vom inspectore signirte und vom praefecto attestirte Quittung nach Proportion und Anzahl der besetzten Tische, worüber er dahin eine gleichmässige von jenen mit attestirte Specification wöchentlich übersendet. Er gehet aber mit dem empfangenen Korne behut- und rathsam um, weil er dafür stehen muß.

100. Ob er wohl alles nöthige Gesinde, damit er mit demselben besser auskommen könne, selbst annimmt und selbiges dem inspectori und praefecto, welche die Verpflichtung desselben bei der Verwaltherei ohne Entgelt zu besorgen haben, vorstellt, so kan er doch solche ohne erhebliche und angezeigte Ursachen so leichte nicht verstossen oder ihnen das angeordnete Lohn kürzen. Mit den ins Brauhaus angenommenen verpflichteten Leuten darf er ohne Consens des inspectoris einige Veränderung nicht vornehmen.

101. Er erhält unter diesem Gesinde überall gute Ordnung und Disciplin, damit es sich christlich und ehrbar, auch unter einander friedlich betragen möge, verwehret demselben alle Gemeinschaft mit den convictoribus und auf den Closter wohnenden studiosis, und wenn unter ihnen strafbare Fehler vorgehen, soll er solche vorerst dem inspectori und auf dessen Erkenntniß der Verwaltherei anzeigen, welche nach der Policei- und Gesinde-Ordnung verfähret.

102. Er soll keine Nacht ohne Vorbewust und Consens des rectoris inspectoris aus der Oeconomie sein, weniger über Land verreisen, davor angesehen und zur Verantwortung, welche bis zur Cassation direct werden mag, gezogen werden, nicht minder vor alle daraus ehende Schäden stehen. Besonders soll er sich des Freitags zu Tage zu Hause halten, damit er der Auszahlung des wöchentlichen Geldes, welches vor die Person 5 gr. 3 pf. beträgt, beiwohnen selbiges in Empfang nehmen könne.

103. Im Fall er von der Academie dazu erfordert wird, soll er bei dem Fleischschätzen gegen die gewöhnliche Ergötzlichkeit in der ihm hierunter beiwohnenden praesumirlichen Wissenschaft gebrauchen lassen und solches nach seiner Güte jedesmahl genehmt mit taxiren helfen.

104. Die zu seiner Wohnung und Oeconomie ihm eingeräumte Gebäude mit dem Speiservorwerke soll er weder selbst noch durch Seinigen oder sein Gesinde verwarlosen, in Schaden setzen oder erben noch auch durch andere Schaden und Nachtheil geschehen lassen. Was durch den rechten Gebrauch einer Verbesserung oder Reparatur bedarf, zeigt er mit Vorbewust des inspectoris der Verheret an, woselbst weitere Vorsehung geschieht. Was aber durch Verschuldung deterioriret wird, muß er selbst entgelten.

105. Damit auch in der ganzen Oeconomie sowohl überhaupt als besonders unter Tische aller Unfug und Muthwillen der Jungen, der Aler und anderer Leute, so sich eindringen wollen, verwahret und gehuet werde, soll er sich der Verwaltherei Hülfe, auch des Bettelgutes oder Gerichtsfrohns, der dafür gewöhnlichermassen bei jedem neuen eine Ergötzlichkeit an Coferent erhält, bedienen und dabei, wenn er excediret wird, geschützt werden. Er, sein Weib und Kinder sollen stehen unter dem foro academiae und geniessen dessen privilegia.

106. Und weil er überhaupt das Vermögen des convictorii, des Speiservorwerks und der zu beiden gehörigen Oeconomie nicht allein conserviren, sondern auch, soviel an ihm, zu verwahren schuldig, soll er seine Haushaltung vermittelst einer ihm vorgeschriebenen Rechnung an Einnahme und Ausgabe belegen und solche, nachher sie der inspector und praefectus unter ihren Erinnerungen restituiret und mit unterschrieben, dem rectori und curatoribus vier Wochen nach dem Schluß des Jahres hinter des Verwalthers seiner convictorienrechnung angebunden bei fünf Thaler Strafe zur Defectürung und Justification übergeben⁹.

Ratione praefecti et inspectoris = 107—121.

Respectu curatorum = 122—132¹⁰

⁹ Am Rande: vid. § 111. Dieser § setzt fest, daß Inspektor und Präfect den gesamten Convikt, dessen Stiftungen, Privilegien, Archiv und Fiskus, besonders für die Erhaltung des Inventariums der Ökonomie alle mögliche Sorgfalt tragen haben usw.

¹ Daß die Satzungen, die die Visitationskommission von 1727 ursprünglich abgefaßt hatte (s. o. zu Nr. 890), ihre endgültige Fassung aus Anlaß der Visitation von 1748 erhielten, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit daraus, daß erstens lat. Nr. 912 die Visitatoren sich mit der Angelegenheit des gemeinen Tisches eingehend beschäftigten und zweitens der Kodex, der Nr. 912 enthält, von der gleichen Hand auch unser Stück nebst einer begründenden Übersicht über die Abänderungen der neuen Fassung von der ursprünglichen von 1728 (s. die Stückbeschreibung) darbietet. Die Abschrift der Satzungen ist allerdings nicht gleichzeitig, sondern vermutlich 1756 angefertigt, da die Handschrift außerdem — von der erwähnten Hand — Rechnungsauszüge von 1755/56 unter dem zweimal sich findenden Datum des 24. April 1756 enthält. — Der Text der Satzungen von 1728, ebenfalls in 139 §§, findet sich in Tit. 33 B Nr. 3 I, undatierte Abschrift. ² Nach § 125 ist Prolongation des quadriennium, aber nicht über 1 Jahr, zulässig, wenn die Abwesenheit durch „angehaltene“ Krankheit oder ein anderes „legitimum et probatum impedimentum“ herbeigeführt worden ist; vgl. auch unten §§ 42, 58, 79. ³ Die 3 Artikel handeln resp. von den Obliegenheiten des senior (s. u.), judex und praefectus. ⁴ Handelt von den Obliegenheiten des custos. ⁵ Handelt von den Obliegenheiten des famulus communis (s. u.). ⁶ Handelt vom judex. ⁷ Handelt vom Ökonomen. Dieser ist die Brodte, damit sie zum Einschneiden der Sappe menagiret werden können, wie Articulus 68 enthalten, abfordern zu lassen bedacht und schuldig. ⁸ Vgl. Wegele, *Gesch. der deutschen Historiographie* (1885) S. 190 ff. ⁹ In der Handschrift, der unser Stück entnommen ist, Tit. 33 B Nr. 3 II Bl. 53b–69b, findet sich auch die Bestallung des oeconomi und seines Eheweibes, deren Bestimmungen den betreffenden §§ der Satzungen im wesentlichen entsprechen; vgl. aber auch unten Nr. 918. ¹⁰ Den Schluß der Hs., die unsern Text bietet, bilden Eidesformeln für den Speiser nebst Frau, die Tabella über Einnahme und Ausgabe, auch andere praestationes des Speisers; sodann die sehr ins Einzelne gehenden Bestallungen, bzw. Eidesformeln des Bäckers, Fleischers, der Köchin, Hausmagd, des Brotträgers, Brauermeisters. A.a.O. Bl. 70–87. — Die Satzungen blieben übrigens nur 18 Jahre in Kraft. Schon 1754 wurde auf Geheiß des Landesherrn eine akademische Kommission zur Untersuchung und Verbesserung des kurfürstlichen Konviktoriums und des Ökonomiewesens der Universität eingesetzt. Aus ihren Arbeiten ging eine neue verkürzte, dem Inhalt nach jedoch nur unwesentlich abgeänderte Fassung der Satzungen für den gemeinen Tisch in 82 Artikeln hervor, die am 29. März 1766 veröffentlicht wurde: gleichzeitiger Druck von 12 Blättern 4°. (Wittenberg Sem. Bibl. Varia 222 Nr. 70; auch Halle Univ. Bibl.)

1749 März 20. Wittenberg.

914.

Die medizinische Fakultät an die medizinische Fakultät der Pariser Universität.

Beantworten ihre Fragen über das Verhältnis der Wundärzte zu den Medizinern der Fakultät.

Halle, WUA Tit. 44 Nr. 3 Bd. 3 Bl. 80–81, auf Foliobogen gedruckt. Abzug.

Erhielten ihr Schreiben über den zwischen den Pariser Medizinern und Chirurgen entbrannten Streit am 15 d.¹. Die Angelegenheit ist ihnen schon länger bekannt; ein Verzeichnis der von ihnen gesammelten einschlägigen Schriften steht in den Acta eru-

1611, 1813
U r k u n d e n b u c h
der Universität Wittenberg

T e i l 2
(1611—1813)

*Herausgegeben
von der Historischen Kommission
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt*

—
Bearbeitet
von
WALTER FRIEDENSBURG

*

Magdeburg
1 9 2 7

Selbstverlag der Historischen Kommission
Auslieferung durch Ernst Holtermann,
Magdeburg